

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 19/11 B

L 4 KR 1/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 KR 239/09 (SG Magdeburg)

AWO-Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH,
Klausenerstraße 17, 39112 Magdeburg,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 12 427,17 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin ist Trägerin eines Fachkrankenhauses für Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie und psychosomatische Medizin. Dort wurde die bei der beklagten Krankenkasse versicherte S. am 18.2.2009 aufgenommen und bis zum 29.4.2009 stationär behandelt. Noch am Aufnahmetag übersandte das Krankenhaus die Aufnahmeanzeige nebst Stammdaten der Versicherten (§ 301 SGB V) an die Beklagte. Mit Schreiben vom 20.2. und 14.4.2009 verlangte die Beklagte eine medizinische Begründung zur Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung, um entweder eine Kostenübernahmeerklärung ausstellen oder eine MDK-Überprüfung einleiten zu können. Daraufhin teilte das Krankenhaus mit, es habe die erforderlichen Daten nach § 301 SGB V rechtzeitig und vollständig übersandt; ggf könne der MDK die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung überprüfen. Die vom Krankenhaus erteilten Rechnungen über insgesamt 12 427,17 Euro beglich die Beklagte nicht.
- 2 Das SG hat die Beklagte zur Zahlung von 12 427,17 Euro verurteilt, zur Begründung auf die Regelungen der §§ 301, 275 und 276 SGB V und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG hingewiesen und "wiederholend" ausgeführt, die Vorgehensweise der Beklagten stelle eine unzulässige Rechtsausübung und Umgehung gesetzlicher Vorschriften dar (*Gerichtsbescheid vom 10.12.2009*). Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen; die Beklagte könne nicht die Übersendung medizinischer Unterlagen an sich selbst verlangen und eine Einschaltung des MDK komme nach der klaren Regelung des § 275 Abs 1c SGB V nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist auch nicht mehr in Betracht (*Urteil vom 30.6.2011*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, und zwar auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Die Beklagte beruft sich zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund; dieser ist jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG dies verlangt.



- 5 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a) Die Beklagte trägt vor, das LSG hätte sich mit dem Inhalt der Patientenakte auseinanderzusetzen und ggf einen medizinischen Sachverständigen beauftragen müssen. Diese Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2, 2. Alt SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist vorliegend nicht der Fall; die Beklagte behauptet auch nicht, dass sie einen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Ausweislich des Protokolls vom 30.6.2011 ist sie im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen Rechtsbeistand vertreten gewesen und hat dort lediglich einen Antrag auf Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung und Klageabweisung gestellt, obwohl sie zuvor selbst zum Tatbestandsmerkmal "Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung" auf die angeblich unklare Beweislage hingewiesen hatte; gleichwohl hat sie keinen Beweisantrag gestellt.
- 7 b) Auch eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) ist nicht formgerecht gerügt. Dieses Prozessgrundrecht verlangt, dass das Gericht einen Beteiligten hören, seinen Vortrag zur Kenntnis nehmen und die maßgeblichen Erwägungen in seine Entscheidungsfindung einbeziehen muss; dazu gehört auch, dass die gerichtliche Entscheidung nicht auf Gesichtspunkte gestützt werden darf, mit denen ein Beteiligter nicht rechnen musste (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das LSG eine solche Überraschungsentscheidung getroffen haben könnte, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich; die Beklagte weist in der Beschwerdebegründung (Schriftsatz vom 25.11.2011, S 5) sogar selbst darauf hin, dass im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ein ausführliches Rechtsgespräch stattgefunden hat. Schon zuvor waren die Beteiligten durch das LSG auf eine Entscheidung des dortigen Senats vom 16.3.2011 - L 4 KR 66/09 - mit paralleler Problematik hingewiesen worden; einer Anregung der Beklagten auf Aussetzung dieses Verfahrens bis zum Abschluss jenes Parallelverfahrens ist das LSG nicht gefolgt (Schreiben vom 24.5.2011). Bei dieser Sachlage hätte in der Beschwerdebegründung deutlich dargelegt werden müssen, weshalb gleichwohl die Entscheidung des LSG vom 30.6.2011 inhaltlich so nicht hätte erwartet werden können. Dies gilt umso mehr, als das LSG seine Entscheidung ausführlich mit dem gesetzlichen Zusammenspiel der §§ 301, 275 und 276 SGB V begründet und darauf verwiesen hat, dass § 275 Abs 1c SGB V eine zeitnahe und innerhalb von sechs Wochen einzuleitende MDK-Prüfung verlangt, die vorliegend wegen Fristablaufs nicht mehr nachgeholt werden könne;



hierauf hatte auch das SG bereits hingewiesen. Die Tatsache indes, dass ein Beteiligter das maßgebliche Recht und seine Anwendung im Einzelfall nicht zur Kenntnis nimmt, vermag den Vorwurf einer gerichtlichen Überraschungsentscheidung nicht zu begründen.

- 8 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 VwGO. Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts und seiner Höhe beruht auf §§ 63 Abs 2, 47, 52 Abs 3 GKG.

